

Niedersächsisches Schulgesetz 2011

Synopse der Novelle mit Begründung

Grundlage der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP vom 10.08.2010

Stand 17.08.2010

erstellt von Andreas Streubel



Allgemeine Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Die Novelle dient insbesondere der Umsetzung der Ergebnisse des Schulversuchs „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als regionale Kompetenzzentren („ProReKo)“.

Der Schulversuch basierte auf einer einstimmigen EntschlieÙung des Niedersächsischen Landtages vom 17. September 2001, in der die Landesregierung aufgefordert wurde, einen fünfjährigen Schulversuch durchzuführen. Mit dem Schulversuch sollte erprobt werden, wie sich berufsbildende Schulen in Niedersachsen zu Qualifizierungszentren in den Regionen entwickeln können. Dazu sollte berufsbildenden Schulen die Möglichkeit eröffnet werden, durch ein verändertes System des Schulmanagements sowie eine umfassende Gesamtverantwortung für das Personal- und Finanzmanagement ein Modell zu entwickeln, das auf alle berufsbildenden Schulen übertragen werden kann.

An dem Schulversuch haben in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007 19 berufsbildende Schulen aus Niedersachsen teilgenommen. Der Schulversuch wurde von einer Projektgruppe des Kultusministeriums gesteuert und durch die Leibniz Universität Hannover wissenschaftlich begleitet.

Nach Abschluss des Projekts sind die Ergebnisse des Schulversuchs von der Projektgruppe und der wissenschaftlichen Begleitung evaluiert und in einem Abschlussbericht vom 17. Juni 2008 zusammengefasst worden. In dem Abschlussbericht werden von der Projektgruppe für die verschiedenen Handlungsfelder Transferempfehlungen vorgeschlagen, die dem Auftraggeber, dem Niedersächsischen Kultusministerium, vorgelegt wurden.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat diese Transfervorschläge geprüft und Grundsatzentscheidungen für die Übertragung der Erprobungsergebnisse auf alle berufsbildenden Schulen getroffen. Diese Entscheidungen machen auch Änderungen des NSchG notwendig.

Die bisherigen Projektschulen können aufgrund des § 181 Abs. 2 längstens bis zum Ablauf des Jahres 2010 weiter nach den Versuchsbedingungen arbeiten. Mit Beginn des Jahres 2011 sollen alle 135 berufsbildenden Schulen einheitlich zu regionalen Kompetenzzentren werden.

Die Änderungen betreffen die Anpassung der bisherigen Organisationsstrukturen an die besonderen Erfordernisse berufsbildender Schulen. Dabei soll auch einer Dezentralisierung der Aufgabenverantwortung in Verbindung mit der erprobten Form einer schulinternen Steuerung über Zielvereinbarungen Rechnung getragen werden.

So wird die Zusammensetzung des Schulvorstandes dahingehend weiter entwickelt, dass die erweiterte Schulleitung als eigenständige Gruppe im Schulvorstand vertreten ist. Damit kann auch die kaum noch genutzte Möglichkeit der kollegialen Schulleitung entfallen.

Darüber hinaus soll die institutionelle Einbindung der an der beruflichen Bildung beteiligten und interessierten Wirtschaft im Schulvorstand mit dazu beitragen, dass die Verankerung und Ausrichtung der berufsbildenden Schulen am regionalen Berufsbildungsmarkt verbessert und intensiviert werden kann. Diesem Ziel dient auch die Möglichkeit, einen Beirat einzurichten, um eine möglichst breite Abstimmung mit allen in einer Region an der beruflichen Bildung Beteiligten zu gewährleisten.

Auf dem Hintergrund der differenzierten Struktur der berufsbildenden Schulen sollen an Stelle von Fachkonferenzen Bildungsgangs- und Fachgruppen gebildet werden, die für ihre jeweiligen Bereiche die Qualitätsverantwortung insbesondere für den Kernbereich Unterricht übernehmen und in die schulinterne Steuerung über Zielvereinbarungen eingebunden sind.

Berufsbildende Schulen als regionale Kompetenzzentren sollen sich - im Rahmen ihrer Kapazitäten und im Regelfall gegen Entgelt - an Maßnahmen Dritter zur Aus- und Weiterbildung beteiligen können. Diese bisher nur für Berufsschulen zulässige Möglichkeit soll nunmehr für alle Schulformen der berufsbildenden Schulen gelten.

Das bisher nur für die Projektschulen über die Experimentierklausel des § 113 a befristet vorhandene gemeinsame Budget aus Mitteln des Landes und des Schulträgers soll nunmehr auf Dauer als Option ermöglicht werden. Darin kommt auch zum Ausdruck, dass beide Verantwortliche, Land und Schulträger, die berufliche Bildung in der Region als gemeinsame Aufgabe ansehen und die effektive und flexible Verwendung der Ressourcen der Schule von beiden Seiten als Ziel mitgetragen wird.

Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie

Die Novelle dient aber auch der zwingend erforderlichen Umsetzung der europäischen Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) - Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) -. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Dafür sollen Dienstleistungserbringer künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine aus ihrer Sicht einheitliche Stelle („einheitlicher Ansprechpartner“) (Artikel 6) abwickeln können.

Außerdem schreibt die Richtlinie eine Genehmigungsfiktion bei einer nicht fristgerechten behördlichen Bescheidung vor (Artikel 13). Diese Verfahrensregelungen haben auf Bundesebene zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geführt. Konkret sind durch das Vierte Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) neue Regelungen in § 71 a VwVfG („Einheitliche Stelle“ als einheitlicher Ansprechpartner) und in § 42 a VwVfG (Genehmigungsfiktion) eingefügt worden. In Niedersachsen ist die Übernahme dieser Regelungen in das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) im Wege einer dynamischen Verweisung in § 1 Abs. 1 NVwVfG vorgesehen; auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen. Die genannten Bestimmungen in § 42 a VwVfG und in § 71 a VwVfG kommen allerdings nur zur Anwendung, wenn ihre Geltung im jeweiligen Fachrecht ausdrücklich angeordnet wird.

Die Schulrechtsreferenten der Länder bei der KMK haben einvernehmlich festgestellt, dass die öffentlichen Schulen nicht in den Anwendungsbereich der EU-DLR fallen. Öffentliche Bildungsangebote (Schule, Hochschule, Weiterbildung) sind nach den Beschlüssen des Europäischen Parlaments von der EU-DLR ausgenommen worden (vg. Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 2 lt. A sowie die Erwägungsgründe 34 und 59). Da auch private Ersatzschulen der staatlichen Schulaufsicht unterstehen, das heißt unter die Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne von Erwägungsgrund 26 in Verbindung mit Artikel 45 EG-Vertrag fallen, sind sie ebenso wie öffentliche Schulen von der DLR ausgenommen. Dies gilt jedenfalls insoweit, als keine kostendeckenden Schulgelder oder sonstige Entgelte erhoben werden.

Etwas anderes gilt für Ergänzungsschulen. Sie unterliegen generell nicht der Schulaufsicht im eigentlichen Sinne, sondern nach § 159 lediglich einer polizeilichen Aufsicht (z. B. Untersagung des Betriebes aus baulichen, gesundheitlichen und ähnlichen Gründen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder der Allgemeinheit). Selbst in den Fällen, in denen sie gestaltender Vorgaben des Staates (z. B. für Voraussetzungen zur Schulpflichterfüllung oder die Befreiung von der Schulpflicht) unterliegen, erheben sie für den Schulbesuch überwiegend kostendeckende Schulgelder oder sonstige Entgelte und unterfallen daher der EU-DLR.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

ProReKo Umsetzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht erkennbar.

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie Zu den gesetzlichen Regelungen gibt es im Interesse der Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrens keine wirksamen Regelungsalternativen.

Die Schaffung eigener verfahrensrechtlicher Regelungen im Schulgesetz, die von denjenigen des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichen, wäre zwar denkbar. Sie ist aber nicht erforderlich und würde die Gefahr in sich bergen, dass die Vorgaben der Richtlinie uneinheitlich umgesetzt werden und dass -zumindest im Detail- voneinander abweichende Regelungen entstünden. Das Verfahrensrecht würde unnötig zersplittert und für den Rechtsanwender unüberschaubar.

Eine Finanzfolgenabschätzung ist nicht erforderlich, da lediglich auf anderweitige, das Verwaltungsverfahren betreffende Regelungen Bezug genommen wird. Konnexitätsrelevante Auswirkungen werden in dem Niedersächsischen Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner abgehandelt.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

ProReKo Umsetzung

Die vorgesehenen Änderungen betreffen vorrangig organisatorische Änderungen (z. B. Zusammensetzung des Schulvorstandes), die keine zusätzlichen Kosten verursachen. Das gleiche gilt für die Regelungen zum gemeinsamen Budget und zur Genehmigung von Bildungsangeboten. Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine erkennbaren Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte. Der Gesetzentwurf stellt der Verwaltung lediglich zusätzliche verfahrensrechtliche Instrumente zur Verfügung.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf behinderte Menschen, auf Familien sowie auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Derartige Auswirkungen ergeben sich nicht.

Juni2009	Novelle 2010	Begründung besonderer Teil
<p>§ 15 Berufsschule (1)¹ Die Berufsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine fachliche und allgemeine Bildung, die eine breite berufliche Grundbildung einschließt und die Anforderungen der Berufsausbildung und der Berufsausübung berücksichtigt.² Darüber hinaus kann sie sich gegen ein vom Land zu erhebendes angemessenes Entgelt, dessen Höhe sich an dem Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 für die öffentliche Berufsschule ausrichtet, an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind.³ Sie ermöglicht auch den Erwerb weiterer schulischer Abschlüsse und befähigt, nach Maßgabe dieser Abschlüsse den Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen. (2)¹ Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die darauf aufbauenden Fachstufen.² Sie wird in Form von Teilzeitunterricht oder in Form von Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt. (3) Die Grundstufe dauert ein Jahr und vermittelt eine berufliche Grundbildung für einzelne oder mehrere Ausbildungsberufe. (4) Die Fachstufen vermitteln für einzelne oder mehrere verwand-</p>	<p>§ 15 Berufsschule (1)¹ Die Berufsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine fachliche und allgemeine Bildung, die eine breite berufliche Grundbildung einschließt und die Anforderungen der Berufsausbildung und der Berufsausübung berücksichtigt.² Darüber hinaus kann sie sich gegen ein vom Land zu erhebendes angemessenes Entgelt, dessen Höhe sich an dem Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 für die öffentliche Berufsschule ausrichtet, an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind.² Sie ermöglicht auch den Erwerb weiterer schulischer Abschlüsse und befähigt, nach Maßgabe dieser Abschlüsse den Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen. (2)¹ Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die darauf aufbauenden Fachstufen.² Sie wird in Form von Teilzeitunterricht oder in Form von Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt. (3) Die Grundstufe dauert ein Jahr und vermittelt eine berufliche Grundbildung für einzelne oder mehrere Ausbildungsberufe. (4) Die Fachstufen vermitteln für einzelne oder mehrere verwandte</p>	<p>Zu Nummer 1 (§ 15): Die bisher in § 15 Abs. 1 Satz 2 genannte Beteiligung an Maßnahmen Dritter soll künftig für alle Schulformen berufsbildender Schulen ermöglicht werden und wird daher in § 21 aufgenommen.</p>

<p>te Ausbildungsberufe eine berufliche Fachbildung. (5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule soll im Gesamtdurchschnitt mindestens zwölf Unterrichtsstunden je Unterrichtswoche betragen.</p>	<p>Ausbildungsberufe eine berufliche Fachbildung. (5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule soll im Gesamtdurchschnitt mindestens zwölf Unterrichtsstunden je Unterrichtswoche betragen.</p>	
<p>§ 21 Aufgabe und besondere Organisation berufsbildender Schulen (1) An allen berufsbildenden Schulen werden die berufliche und die allgemeine Bildung gefördert. (2) Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 1 Satz 1), können in eigenen Klassen oder in eigenen Schulen unterrichtet werden. (3) In den berufsbildenden Schulen wird Vollzeit- oder Teilzeitunterricht erteilt.</p>	<p>§ 21 Aufgabe und besondere Organisation berufsbildender Schulen (1) An allen berufsbildenden Schulen werden die berufliche und die allgemeine Bildung gefördert. (2) Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 1 Satz 1), können in eigenen Klassen oder in eigenen Schulen unterrichtet werden. (3) In den berufsbildenden Schulen wird Vollzeit- oder Teilzeitunterricht erteilt. (4) ¹Öffentliche berufsbildende Schulen können sich gegen ein vom Land zu erheben-des angemessenes Entgelt, dessen Höhe sich an dem entsprechenden Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 ausrichtet, an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind. ²Auf die Erhebung des Entgelts kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Land ein besonderes Interesse an der Maßnahme hat und die Bildungsmaßnahme lediglich in einer Rechtsform geführt wird, die keinen Anspruch auf Beschulung auslöst, oder für einen Personenkreis angeboten wird, der einer besonderen Förderung bedarf. (5) ¹Die Schulformen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr können 1. nach Fachrichtungen, 2. innerhalb von Fachrichtungen nach Schwerpunkten und 3. in der Berufsschule nach berufsbezogenen Fachklassen in Bildungsgänge untergliedert werden, die ganz oder teilweise zu einem bestimmten Schulabschluss oder Berufsabschluss führen. ²Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Untergliederung der Schulformen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 zu bestimmen.“</p>	<p>Zu Nummer 2 (§ 21): Die in der Praxis bewährte Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 2 soll auf alle Schulformen der berufsbildenden Schulen ausgedehnt werden. Für die Aufnahme einer Möglichkeit, auf Entgelte ganz oder teilweise zu verzichten, sind folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend: In der Praxis wird häufig ein Studium an einer Fachhochschule mit einer dualen Berufsausbildung kombiniert. Die Berufsausbildung findet dabei in der Regel nicht im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz, sondern in einem Praktikantenverhältnis statt. Aus diesem Grunde besteht für die Berufsschule keine Pflicht zur Erteilung des Berufsschulunterrichts. Es ist aber im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausbildung sinnvoll, dass die Berufsschule den Theorieunterricht für den jeweiligen Ausbildungsberuf erteilt. Da es bei diesen Bildungsmaßnahmen regelmäßig keinen Kostenträger für einen entgeltpflichtigen Berufsschulunterricht gibt, soll auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden können. An der Durchführung von Maßnahmen Dritter, die eine Benachteiligtenförderung zum Inhalt haben, hat das Land teilweise ein besonderes Interesse. Manche Maßnahmen lassen sich nicht durchführen, wenn das Land den Maßnahmeträgern den Berufsschulunterricht in Rechnung stellt. Insbesondere bei Maß-</p>

		nahmen, die durch den ESF gefördert werden, führt eine Entgelterhebung zu einem Zielkonflikt. Im berufsbildenden Bereich bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Ausgestaltung der Schulformen durch die Untergliederung in Fachrichtungen und Schwerpunkte in der BbS-VO. Es wurde daher schon häufig die Forderung gestellt, diese Begriffe schulgesetzlich zu verankern
<p>§ 35 Teilkonferenzen</p> <p>(1) ¹Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. ²Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien (§ 122 Abs. 1 und 2) sowie die Einführung von Schulbüchern. ³Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.</p> <p>(2) ¹Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. ²Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte, 2. die Koordinierung der Hausaufgaben, 3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler, 4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, 5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen. <p>³Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.</p> <p>(3) ¹Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teil-</p>	<p>§ 35 Teilkonferenzen</p> <p>(1) ¹Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. ²Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien (§ 122 Abs. 1 und 2) sowie die Einführung von Schulbüchern. ³Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.</p> <p>(2) ¹Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. ²Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte, 2. die Koordinierung der Hausaufgaben, 3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler, 4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, 5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen. <p>³Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.</p> <p>(3) ¹Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. ²Diese entscheiden über Angelegenheiten,</p>	<p>Zu Nr. 3 (§ 35): Vergleiche Nummer 4 (§ 35 a), letzter Absatz</p>

<p>konferenzen einrichten. ²Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Gesamtkonferenz sie ihnen übertragen hat.</p> <p>(4) Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	<p>die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Gesamtkonferenz sie ihnen übertragen hat.</p> <p>(4) Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für die berufsbildenden Schulen.</p>	
	<p>§ 35 a Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen</p> <p>(1) ¹An berufsbildenden Schulen richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulvorstand Bildungsgangs und Fachgruppen ein. ²Diesen gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 2. die Referendarinnen und Referendare, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen. <p>³Für die Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen gelten § 36 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 entsprechend.</p> <p>(2) Den Bildungsgangs- und Fachgruppen obliegen die fachlichen und unterrichtlichen Angelegenheiten, die den jeweiligen Bildungsgang oder das Fach betreffen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die curriculare und fachdidaktische Planung der Bildungsgänge, 2. die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterrichts, 3. die Abstimmung des Fortbildungsbedarfs, 4. die Einführung von Schulbüchern sowie 5. die Kooperation und Abstimmung mit Betrieben und weiteren an der Aus- und Weiterbildung beteiligten Institutionen. <p>³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>Zu Nr. 4 (§ 35 a):</p> <p>Ein wesentliches Element des im Schulversuch erfolgreich erprobten Modells einer veränderten Aufbauorganisation ist die Stärkung der Ebene der Lehrerteams. Nach dem Grundsatz dieses Modells sollen die Entscheidungen dort getroffen werden, wo die Arbeitsprozesse anfallen. Dies bedeutet für die Ebene der Lehrerteams insbesondere die Zuständigkeit und (Ergebnis-) Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben, die mit dem Kerngeschäft des Unterrichts in näherer Weise zusammenhängen. Die Evaluationsbefunde im Schulversuch „ProReKo“ hinsichtlich der Akzeptanz dieses Modells einer teambasierten Aufbauorganisation weisen sehr hohe Zufriedenheitswerte auf. Darüber hinaus weisen wissenschaftliche Studien einvernehmlich auf die Teambildung und Lehrerkooperation als Schlüsselfaktoren zur Verbesserung des Unterrichts und damit der Steigerung der Leistungsfähigkeit und Ergebnisse der Arbeit von Schulen hin.</p> <p>Im Schulversuch „ProReKo“ ist an vielen Modellversuchsschulen ebenso erfolgreich die Verlagerung weiterer Aufgaben auf die Lehrerteams (z. B. Bewirtschaftung eines Teilbudgets, Mitwirkung an Maßnahmen des Personalma-</p>

		<p>der Entscheidungen auf der Lehrerteamebene und zu einer Stärkung der Verantwortung und Motivation der Lehrkräfte durch die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung auf dieser Ebene.</p> <p>Die Verweisung in Absatz 1 Satz auf §36 ist erforderlich, damit zum einen die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Gesamtverantwortung auch gegenüber der Arbeit der Bildungsgangs- und Fachgruppen wahrnehmen kann und zum anderen - analog der Regelung für Fachkonferenzen - das Abstimmungsverhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen geregelt ist.</p>
--	--	--

§ 36 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen

(1) ¹ Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. mit Stimmrecht:

- a) die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- b) die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,
- c) so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,
- d) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter,
- e) die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger stehen,
- h) in Gesamtkonferenzen mit
 - mehr als 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 18,
 - 51 bis 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 14,
 - 31 bis 50 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je zehn,
 - 11 bis 30 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je sechs,
 - bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je vierVertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler;

2. beratend:

- a) die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
- c) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfaßt.

§ 36 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen

(1) ¹ Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. mit Stimmrecht:

- a) die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- b) die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,
- c) so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,
- d) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter,
- e) die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger stehen,
- h) in Gesamtkonferenzen mit
 - mehr als 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 18,
 - 51 bis 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 14,
 - 31 bis 50 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je zehn,
 - 11 bis 30 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je sechs,
 - bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je vierVertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler;

2. beratend:

- a) die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
- c) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfaßt.

Zu Nummer 5 (§ 36):

Notwendige Folgeänderung im Hinblick auf Nr. 3 (§ 35) und Nr. 4 (§ 35 a).

schule ist oder eine solche umfaßt.

² In Abendgymnasien, Kollegs und Fachschulen gehören der Gesamtkonferenz doppelt so viele Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler als stimmberechtigte Mitglieder an, wie sich aus Satz 1 Nr. 1 Buchst. h ergeben würde.

(2) Die Gesamtkonferenz kann allgemein beschließen, daß auch die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) ¹ Den Teilkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Referendarinnen und Referendare sowie die Anwärterinnen und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, und
3. mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

² Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt. ³ Sie darf die Zahl der Lehrkräfte, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind, nicht übersteigen. ⁴ Sind Teilkonferenzen für Schulzweige eingerichtet, so ist die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h nach der Zahl der Lehrkräfte zu bestimmen, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵ Den Fachkonferenzen gehören ferner als beratende Mitglieder die Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung an, die nicht bereits Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind. ⁶ An Berufsschulen sowie an Schulen, die eine Berufsschule umfassen, gehören den Fachkonferenzen außerdem je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an.

(4) ¹ Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuberaumen. ² Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält. ³ Nimmt sie oder er in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 2 an den Sitzungen teil, so führt sie oder er den Vorsitz. ⁴ Gehört die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Fällen des Satzes ³ der Klassenkonferenz als Mitglied an, so kann sie oder er den Vorsitz übernehmen.

(5) ¹ Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgege-

² In Abendgymnasien, Kollegs und Fachschulen gehören der Gesamtkonferenz doppelt so viele Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler als stimmberechtigte Mitglieder an, wie sich aus Satz 1 Nr. 1 Buchst. h ergeben würde.

(2) Die Gesamtkonferenz kann allgemein beschließen, daß auch die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) ¹ Den Teilkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Referendarinnen und Referendare sowie die Anwärterinnen und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, und
3. mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

² Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt. ³ Sie darf die Zahl der Lehrkräfte, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind, nicht übersteigen. ⁴ Sind Teilkonferenzen für Schulzweige eingerichtet, so ist die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h nach der Zahl der Lehrkräfte zu bestimmen, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵ Den Fachkonferenzen gehören ferner als beratende Mitglieder die Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung an, die nicht bereits Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind. ⁶ ~~An Berufsschulen sowie an Schulen, die eine Berufsschule umfassen, gehören den Fachkonferenzen außerdem je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an.~~

(4) ¹ Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuberaumen.

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält. ³ Nimmt sie oder er in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 2 an den Sitzungen teil, so führt sie oder er den Vorsitz. ⁴ Gehört die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Fällen des Satzes ³ der Klassenkonferenz als Mitglied an, so kann sie oder er den Vorsitz übernehmen.

(5) ¹ Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch

<p>benen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.² Bei Entscheidungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, 2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und 1. Überspringen, 2. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und 3. Ordnungsmaßnahmen (§ 61) <p>dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten.</p> <p>(6) Ein Konferenzbeschluß ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen und Vertreter bestellt sind, als Sitze in dieser Konferenz nach den Absätzen 1 bis 3 zur Verfügung stehen.</p> <p>(7)¹ In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über die in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 genannten Angelegenheiten nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben.² Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.</p>	<p>Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.²Bei Entscheidungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, 2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und 3. Überspringen, 4. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und 5. Ordnungsmaßnahmen (§ 61) <p>dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten.</p> <p>(6) Ein Konferenzbeschluß ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen und Vertreter bestellt sind, als Sitze in dieser Konferenz nach den Absätzen 1 bis 3 zur Verfügung stehen.</p> <p>(7)¹ In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über die in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 genannten Angelegenheiten nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben.² Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.</p>	
--	---	--

<p>§ 38 Zeitpunkt der Konferenzsitzungen ¹ Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. ² Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, daß auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.</p>	<p>§ 38 Zeitpunkt der Sitzungen der Konferenzen sowie Bildungsgänge- und Fachgruppen der Konferenzsitzungen ¹ Konferenzen sowie Bildungsgangs- und Fachgruppen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. ² Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, daß auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.</p>	<p>Zu Nummer 6 (§ 38): Notwendige Folgeänderung im Hinblick auf Nummer 4 (§ 35 a)</p>
<p>§ 38 b Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes (1) ¹Der Schulvorstand hat bei Schulen mit 1. bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder, 2. 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder, 3. über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder.</p> <p>²Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. ³Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. ⁴Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. ⁵Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr.</p> <p>(2) ¹Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten. ² Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1.</p> <p>(3) Der Schulvorstand besteht an 1. Abendgymnasien, 2. Kollegs und 3. berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 kann der Schulvorstand bestimmen, dass auch Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulvorstand angehören, deren Anzahl</p>	<p>§ 38 b Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes (1) ¹Der Schulvorstand hat 1. bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder, 2. bei Schulen mit 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder, 3. bei Schulen mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder, 4. bei berufsbildenden Schulen mit über 100 Lehrkräften 20 Mitglieder</p> <p>²Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. ³Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. ⁴Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. ⁵Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr.</p> <p>(2) ¹Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten. ² Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1.</p> <p>(3) Der Schulvorstand besteht an 1. Abendgymnasien, 2. Kollegs und 3. berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>(4) ¹An berufsbildenden Schulen besteht der Schulvorstand zu je einem Viertel aus 1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter sowie von</p>	<p>Zu Nummer 7 (§ 38 b): Zu Absatz 1: Aufgrund der Vielzahl von BBS mit mehr als 100 Lehrkräften ist es erforderlich, die Staffel bis auf 20 zu erweitern. Zu Absatz 3: Notwendige Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung im Absatz 4. Zu Absatz 4: Für die berufsbildenden Schulen ist aufgrund der spezifischen Erfordernisse der beruflichen Bildung, der besonderen Strukturen dieser Schulen und der Übertragung der im Schulversuch „ProReKo“ erprobten veränderten Aufbauorganisation auf alle berufsbildenden Schulen eine abweichende Zusammensetzung des Schulvorstandes vorgesehen. Diese Besonderheiten erfordern eine Beteiligung und angemessene Vertretung aller relevanten schulischen Gruppen - Erweiterte Schulleitung, Schülerinnen und Schüler, Eltern- und wichtiger außerschulischer Vertreterinnen und Vertreter. Die viertelparitätische Besetzung des Schulvorstands gewährleistet, dass eine Balance zwischen den in ihm vertretenen Gruppen hergestellt und dadurch ein Übergewicht einer einzelnen Gruppierung verhindert wird. Ein wesentliches Element einer im Schulversuch „ProRe-</p>

<p>nicht diejenige übersteigen darf, die sich aus Absatz 1 Satz 2 ergibt; die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vermindert sich entsprechend.</p> <p>(5) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>(6) ¹Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erziehungsberechtigten vom Schulleiternrat, 2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat, 3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e . <p>²Für die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. ³Die §§ 75 und 91 gelten entsprechend.</p> <p>(7) ¹Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit.</p> <p>(8) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.</p> <p>(9) § 38 gilt entsprechend.</p>	<p>der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmte Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1, 3. Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler und, soweit mindestens ein Viertel der Schülerinnen und Schüler minderjährig sind, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten, 4. außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligter Einrichtungen, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stellen, die nach dem Berufsbildungsgesetz bestimmt wird. <p>²Der Schulvorstand bestimmt, welche Einrichtungen Vertreterinnen und Vertreter nach Nummer 4 benennen können. ³Die jeweils betroffenen zuständigen Stellen entscheiden, welche zuständige Stelle eine Vertreterin oder einen Vertreter benennt.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 kann der Schulvorstand bestimmen, dass auch Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulvorstand angehören, deren Anzahl nicht diejenige übersteigen darf, die sich aus Absatz 1 Satz 2 ergibt; die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vermindert sich entsprechend.</p> <p>(5) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>(6) ¹Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erziehungsberechtigten vom Schulleiternrat, 2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat, 3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e . <p>²Für die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. ³Die §§ 75 und 91 gelten entsprechend.</p> <p>(7) ¹Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit.</p> <p>(8) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.</p> <p>(9) § 38 gilt entsprechend.</p>	<p>Ko“ positiv erprobten, vertikal strukturierten Aufbauorganisation ist die Stärkung der Leitungs- und Managementebene der Schule. Um diese für die Wahrnehmung und Umsetzung des Bildungsauftrages an der Schule letztlich entscheidenden Handlungsebene an der Schule in ihrer strategischen Bedeutung angemessen zu berücksichtigen, ist eine schulgesetzliche Absicherung für die Vertretung dieser Ebene im Schulvorstand erforderlich. Insbesondere die Notwendigkeit der Kooperation und Abstimmung zwischen den berufsbildenden Schulen und den nach Berufsbildungsgesetz jeweils zuständigen Stellen in wichtigen Fragen der Berufsausbildung erfordert eine institutionelle Vertretung der für die betriebliche Ausbildung zuständigen Kammer- einrichtungen im Schulvorstand. Da die berufsbildenden Schulen in der Regel mit einer Vielzahl von Einrichtungen, Betrieben und sonstigen Partnern zusammenarbeiten, ist es geboten, weitere relevante außerschulische Mitglieder (z. B. Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Wirtschaft, der örtlichen Agentur für Arbeit, von Innungen und weiterer Kammern) im Schulvorstand vertreten sind. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kommen unterschiedliche Organisationen für die Entsendung eines Vertreters in Betracht. Die Auswahl sollte nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter allein sondern gemeinsam von den drei anderen Gruppen getroffen werden.</p>
--	--	--

§ 39 Ausschüsse

(1) ¹ Jede Konferenz kann ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuß übertragen. ² Diesem Ausschuß gehören Vertreterinnen und Vertreter

1. der Lehrkräfte,
2. der Erziehungsberechtigten sowie
3. der Schülerinnen und Schüler

an. ³ Die Konferenz bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses. ⁴ Die Gruppen nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 müssen in gleicher Anzahl vertreten sein. ⁵ Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein. ⁶ Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die in § 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Angelegenheiten darf nur einem Ausschuß übertragen werden, in dem mindestens die Hälfte der Mitglieder Lehrkräfte sind. ⁷ Die Mitglieder des Ausschusses brauchen keine Mitglieder der Konferenz zu sein.

(2) ¹ An berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, kann an Stelle eines Ausschusses nach Absatz 1 auch ein Ausschuß gebildet werden, in dem nur die Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 vertreten sind. ² Absatz 1 gilt im übrigen entsprechend.

(3) ¹ Den Vorsitz in einem Ausschuß nach Absatz 1 oder 2 führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Konferenz. ² Sie oder er hat die Stellung eines beratenden Mitglieds.

(4) An den Sitzungen des Ausschusses der Gesamtkonferenz können eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers und, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfaßt, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beratend teilnehmen.

(5) § 36 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(6) ¹ Jede Konferenz kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen. ² Dabei sind Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse zu bestimmen. ³ Jedem Ausschuß gehört mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 an. ⁴ Absatz 2 gilt entsprechend. ⁵ Die Mitglieder der Gruppen in der Konferenz wählen jeweils die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe in den Ausschüssen. ⁶ Die Konferenz kann die Vorbereitung von Beschlüssen auch einem Ausschuß nach Absatz 1 oder 2 übertragen.

(7) ¹ Die Sitzungstermine der Ausschüsse sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmen. ² Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzu-

§ 39 Ausschüsse

(1) ¹ An allgemein bildenden Schulen kann jede Konferenz ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen. ⁴ Jede Konferenz kann ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuß übertragen. ² Diesem Ausschuß gehören Vertreterinnen und Vertreter

1. der Lehrkräfte,
2. der Erziehungsberechtigten sowie
3. der Schülerinnen und Schüler

an. ³ Die Konferenz bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses. ⁴ Die Gruppen nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 müssen in gleicher Anzahl vertreten sein. ⁵ Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein. ⁶ Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die in § 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Angelegenheiten darf nur einem Ausschuß übertragen werden, in dem mindestens die Hälfte der Mitglieder Lehrkräfte sind. ⁷ Die Mitglieder des Ausschusses brauchen keine Mitglieder der Konferenz zu sein.

~~(2) ¹ An berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, kann an Stelle eines Ausschusses nach Absatz 1 auch ein Ausschuß gebildet werden, in dem nur die Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 vertreten sind. ² Absatz 1 gilt im übrigen entsprechend.~~

(2) ¹ Den Vorsitz in einem Ausschuß nach Absatz 1 oder 2 führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Konferenz. ² Sie oder er hat die Stellung eines beratenden Mitglieds.

~~(3) An den Sitzungen des Ausschusses der Gesamtkonferenz können eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers und, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfaßt, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beratend teilnehmen.~~

(4) § 36 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) ¹ Jede Konferenz kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen. ² Dabei sind Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse zu bestimmen. ³ Jedem Ausschuß gehört mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 an. ⁴ Absatz 2 gilt entsprechend. ⁵ Die Mitglieder der Gruppen in der Konferenz wählen jeweils die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe in den Ausschüssen. ⁶ Die Konferenz kann die Vorbereitung von Beschlüssen auch einem Ausschuß nach Absatz 1 oder 2 übertragen.

Zu Nummer 8 (§ 39):

Zu Absatz 1:

Angesichts der Konzentration auf die Bildungsgangs- und Fachgruppen und die Klassenkonferenzen besteht an berufsbildenden Schulen kein Bedürfnis mehr für die Übertragungsmöglichkeit von Konferenzangelegenheiten auf Ausschüsse.

Zu den Absätzen 2 bis 6:

Notwendige Folgeänderung im Hinblick auf Nummer 3 (§ 35 Abs. 2).

<p>nehmen, und kann Ausschüsse auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.</p>	<p>(6) ¹Die Sitzungstermine der Ausschüsse sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmen. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Ausschüsse auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.</p>	
<p>§ 40 Besondere Ausschüsse an berufsbildenden Schulen ¹Im Interesse einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft können berufsbildende Schulen insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen der Schulleitung oder der Konferenzen, die der Abstimmung zwischen der Schule und Trägern der Aus- und Weiterbildung bedürfen, besondere Ausschüsse einrichten. ²Den besonderen Ausschüssen gehören Lehrkräfte der Schule, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl an. ³Die Schule kann bestimmen, daß den besonderen Ausschüssen auch Vertreterinnen oder Vertreter weiterer, an der Aus- und Weiterbildung beteiligter Institutionen, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören.</p>	<p>§ 40 Beirat an Berufsbildenden Schulen Besondere Ausschüsse an berufsbildenden Schulen ¹An berufsbildenden Schulen kann der Schulvorstand einen Beirat einrichten, der die Schule in Angelegenheiten der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Schule und an der beruflichen Bildung beteiligter Einrichtungen berät. ²Der Beirat kann sich über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterrichten lassen. ³Über die Zusammensetzung des Beirats entscheidet der Schulvorstand. ⁴Im Interesse einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft können berufsbildende Schulen insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen der Schulleitung oder der Konferenzen, die der Abstimmung zwischen der Schule und Trägern der Aus- und Weiterbildung bedürfen, besondere Ausschüsse einrichten. ²Den besonderen Ausschüssen gehören Lehrkräfte der Schule, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl an. ³Die Schule kann bestimmen, daß den besonderen Ausschüssen auch Vertreterinnen oder Vertreter weiterer, an der Aus- und Weiterbildung beteiligter Institutionen, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören.</p>	<p>Zu Nummer 9 (§ 40): Die Zahl der außerschulischen Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand an berufsbildenden Schulen gemäß des neu gefassten § 38 b Abs. 2 ist beschränkt. Da die berufsbildenden Schulen in der Regel mit einer Vielzahl an Einrichtungen, Institutionen und sonstigen Partnern in Kontakt stehen und kooperieren, ist es sinnvoll, ihnen die Möglichkeit zu geben, weitere interessierte Kooperationspartner der Schule in einem Beratungsgremium institutionell in die schulische Arbeit einzubinden.</p>
<p>§ 43 Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters (1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt. (2) ¹Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. ²Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung. (3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. ²Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen</p>	<p>§ 43 Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters (1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt. (2) ¹Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. ²Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung. (3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand, eine Bildungsgangsguppe oder eine Fachgruppe zuständig ist. ²Sie oder</p>	<p>Zu Nummer 10 (§ 43): Notwendige Folgeänderungen im Hinblick auf Nummer 4 (§ 35 a).</p>

men in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz, des Schulvorstandes oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon die Konferenz, den Schulvorstand oder den Ausschuss unverzüglich.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; sie oder er hat dabei insbesondere

1. die Schule nach außen zu vertreten,
2. den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen,
3. jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstellen, die Budgets (§ 32 Abs. 4 und § 111 Abs. 1) zu bewirtschaften und über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen sowie
4. jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen.

(5) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes oder eines Ausschusses

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

²Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. ³Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. ⁴In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden. ⁵Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.

~~er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz, des Schulvorstandes, des zuständigen Ausschusses, einer Bildungsganggruppe oder der Fachgruppe nicht eingeholt werden kann und unterrichtet hiervon die Konferenz, den Schulvorstand, den Ausschuss, die Bildungsganggruppe oder die Fachgruppe unverzüglich.~~

~~(3) ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. ³Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz, des Schulvorstandes oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon die Konferenz, den Schulvorstand oder den Ausschuss unverzüglich.~~

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; sie oder er hat dabei insbesondere

1. die Schule nach außen zu vertreten,
2. den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen,
3. **die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Teilkonferenzen sowie die Leiterin oder den Leiter der Bildungsgangs- und Fachgruppen zu bestimmen,**
4. jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstellen, die Budgets (§ 32 Abs. 4 und § 111 Abs. 1) zu bewirtschaften und über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen sowie
5. jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen.

(5) ¹Die Schulleiterin, ~~oder~~ der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes oder eines Ausschusses, **einer Bildungsganggruppe oder einer Fachgruppe**

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

²Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen.

³Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die

	<p>Entscheidung der Schulbehörde ein.⁴In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden.⁵Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung.⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.</p>	
<p>§ 44 Kollegiale Schulleitung (1)¹Die Schulbehörde kann einer Schule auf ihren Antrag widerruflich eine besondere Ordnung genehmigen, die eine kollegiale Schulleitung vorsieht.²Die besondere Ordnung muß bestimmen, aus wieviel Mitgliedern das Leitungskollegium besteht.³Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz.⁴Er kann nur im Benehmen mit dem Schulträger gestellt werden. (2)¹Zu den Mitgliedern einer kollegialen Schulleitung gehören 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters, 3. die Inhaberinnen und Inhaber von höherwertigen Ämtern mit Schulleitungsaufgaben und 4. bis zu drei hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte als zusätzliche Mitglieder. ²Die §§ 45, 48, 49 und 52 bleiben unberührt. (3)¹Die zusätzlichen Mitglieder des Leitungskollegiums (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) werden mit ihrem Einverständnis von der Schulbehörde auf Vorschlag der Schule für die Dauer von sechs Jahren bestellt; § 49 gilt entsprechend.²Gründe für die Ablehnung eines Vorschlags werden der Schule nicht bekanntgegeben. (4)¹Das Leitungskollegium regelt nach Anhörung der Gesamtkonferenz die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung.²Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleiben vorbehalten: 1. die Aufgaben nach § 43 Abs. 1 und 2, Abs. 4 Nrn. 1 und 2 und Abs. 5, 2. der Vorsitz im Leitungskollegium, 3. die dienstrechtlichen Befugnisse, soweit sie der Schule übertragen sind, 4. die Befugnisse nach § 86 Abs. 1 und § 111 Abs. 2. (5)¹Die besondere Ordnung (Absatz 1) kann auch bestimmen, daß</p>	<p>§ 44 Kollegiale Schulleitung (1)¹Die Schulbehörde kann einer allgemein bildender Schule auf ihren Antrag widerruflich eine besondere Ordnung genehmigen, die eine kollegiale Schulleitung vorsieht.²Die besondere Ordnung muß bestimmen, aus wieviel Mitgliedern das Leitungskollegium besteht.³Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz.⁴Er kann nur im Benehmen mit dem Schulträger gestellt werden. (2)¹Zu den Mitgliedern einer kollegialen Schulleitung gehören 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters, 3. die Inhaberinnen und Inhaber von höherwertigen Ämtern mit Schulleitungsaufgaben und 4. bis zu drei hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte als zusätzliche Mitglieder. ²Die §§ 45, 48, 49 und 52 bleiben unberührt. (3)¹Die zusätzlichen Mitglieder des Leitungskollegiums (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) werden mit ihrem Einverständnis von der Schulbehörde auf Vorschlag der Schule für die Dauer von sechs Jahren bestellt; § 49 gilt entsprechend.²Gründe für die Ablehnung eines Vorschlags werden der Schule nicht bekanntgegeben. (4)¹Das Leitungskollegium regelt nach Anhörung der Gesamtkonferenz die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung.²Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleiben vorbehalten: 1. die Aufgaben nach § 43 Abs. 1 und 2, Abs. 4 Nrn. 1 und 2 und Abs. 5, 2. der Vorsitz im Leitungskollegium, 3. die dienstrechtlichen Befugnisse, soweit sie der Schule übertragen sind, 4. die Befugnisse nach § 86 Abs. 1 und § 111 Abs. 2. (5)¹Die besondere Ordnung (Absatz 1) kann auch bestimmen, daß alle höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderung-</p>	<p>Zu Nummer 11 (§ 44): Die zurzeit noch an fünf berufsbildenden Schulen vorhandenen kollegialen Schulleitungen entsprechen nicht mehr dem im Schulversuch erfolgreich erprobten Modell einer veränderten Aufbauorganisation. Dieses vertikale Modell einer Aufbauorganisation sieht eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den einzelnen schulischen Handlungs- und Verantwortungsebenen vor. Vor diesem Hintergrund und der Änderung der Schulverfassung (Abschaffung der Fachkonferenz, Änderung der Aufgaben und Zusammensetzung des Schulvorstandes, in dem die Mitglieder der erweiterten Schulleitung vertreten sind) besteht für das Modell einer kollegialen Schulleitung an BBS kein Bedarf mehr.</p>

alle höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungssamtes der Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und berufsbildenden Schulen zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von sieben Jahren übertragen werden. ²Wird diese Bestimmung der besonderen Ordnung vor Ablauf der Übertragungszeit widerrufen, so behalten die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern mit zeitlicher Begrenzung diese Ämter bis zum Ende der Übertragungszeit. ³Die Übertragung eines höherwertigen Amtes nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen.

(6) ¹Erfüllt die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für eine erneute Übertragung dieses Amtes, so wird es auf Lebenszeit verliehen. ²Die Vorschriften über Stellenausschreibungen und die stellenwirtschaftlichen Bestimmungen bleiben unberührt. ³§20 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für die Übertragung eines anderen Amtes mit zeitlicher Begrenzung erfüllt. ²Ist dies ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als das zuvor wahrgenommene Amt mit zeitlicher Begrenzung, so wird vor seiner zeitlich begrenzten Übertragung zunächst ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das mit demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das zuvor wahrgenommene Amt mit zeitlicher Begrenzung.

(8) Ist vor Ablauf der Übertragungszeit mindestens ein weiteres Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden, so wird, wenn Ämter mit zeitlicher Begrenzung über einen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren ununterbrochen wahrgenommen wurden, ein solches Amt nach Maßgabe der folgenden Sätze auf Lebenszeit verliehen. ²Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes nicht höher als diejenigen der zuvor übertragenen Ämter, so ist das zuletzt übertragene Amt auf Lebenszeit zu verleihen. ³Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes höher als das Endgrundgehalt eines der zuvor übertragenen Ämter, so wird ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt.

⁴Absatz 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stellenwirtschaftlichen Bestimmungen (Absatz 6 Satz 2) gelten entsprechend.

samtes der Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und berufsbildenden Schulen zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von sieben Jahren übertragen werden. ²Wird diese Bestimmung der besonderen Ordnung vor Ablauf der Übertragungszeit widerrufen, so behalten die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern mit zeitlicher Begrenzung diese Ämter bis zum Ende der Übertragungszeit. ³Die Übertragung eines höherwertigen Amtes nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen.

(6) ¹Erfüllt die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für eine erneute Übertragung dieses Amtes, so wird es auf Lebenszeit verliehen. ²Die Vorschriften über Stellenausschreibungen und die stellenwirtschaftlichen Bestimmungen bleiben unberührt. ³§20 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für die Übertragung eines anderen Amtes mit zeitlicher Begrenzung erfüllt. ²Ist dies ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als das zuvor wahrgenommene Amt mit zeitlicher Begrenzung, so wird vor seiner zeitlich begrenzten Übertragung zunächst ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das mit demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das zuvor wahrgenommene Amt mit zeitlicher Begrenzung.

(8) Ist vor Ablauf der Übertragungszeit mindestens ein weiteres Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden, so wird, wenn Ämter mit zeitlicher Begrenzung über einen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren ununterbrochen wahrgenommen wurden, ein solches Amt nach Maßgabe der folgenden Sätze auf Lebenszeit verliehen. ²Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes nicht höher als diejenigen der zuvor übertragenen Ämter, so ist das zuletzt übertragene Amt auf Lebenszeit zu verleihen. ³Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes höher als das Endgrundgehalt eines der zuvor übertragenen Ämter, so wird ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. ⁴Absatz 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stellenwirtschaftlichen Bestimmungen (Absatz 6 Satz 2) gelten entsprechend

§ 54 Recht auf Bildung

(1) ¹Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulwesen so zu fördern, daß alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. ²Das Schulwesen soll eine begabungsgerechte individuelle Förderung ermöglichen und eine gesicherte Unterrichtsversorgung bieten. ³Unterschiede in den Bildungschancen sind nach Möglichkeit durch besondere Förderung der benachteiligten Schülerinnen und Schüler auszugleichen. ⁴Auch hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen besonders gefördert werden.

(2) ¹An den öffentlichen Schulen in Niedersachsen besteht unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 Schulgeldfreiheit. ²Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, gilt Satz 1 nur, soweit in dem Land des Wohnsitzes die Gegenseitigkeit verbürgt ist. ³Andernfalls haben diese Schülerinnen und Schüler ein angemessenes Schulgeld zu entrichten. ⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Höhe und die Erhebung des in den Fällen des Satzes 3 zu entrichtenden Schulgeldes zu regeln.

(3) Das Land erhebt von Schülerinnen und Schülern öffentlicher berufsbildender Schulen, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert und denen auf Grund eines Gesetzes die Lehrgangskosten erstattet werden, ein angemessenes Entgelt, das sich an dem Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 für die besuchte Schule ausrichtet, jedoch nicht über den Höchstbetrag der den Schülerinnen und Schülern zu erstattenden Lehrgangskosten hinausgehen darf.

(4) ¹Das Land soll in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit dem Schulträger von Schülerinnen und Schülern, die an Ergänzungsangeboten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen an Fachschulen teilnehmen, ein angemessenes Entgelt erheben. ²Von der Erhebung kann im Einzelfall in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes ganz oder teilweise abgesehen werden.

(5) ¹Ein Sechstel der nach den Absätzen 3 und 4 sowie der nach § 15 Abs. 1 Satz 2 eingenommenen Entgelte steht dem Schulträger zu. ²Das Land und der Schulträger können ihre Anteile an den eingenommenen Entgelten der betreffenden Schule ganz oder teilweise zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen.

(6) Unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Rechte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten

§ 54 Recht auf Bildung

(1) ¹Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulwesen so zu fördern, daß alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. ²Das Schulwesen soll eine begabungsgerechte individuelle Förderung ermöglichen und eine gesicherte Unterrichtsversorgung bieten. ³Unterschiede in den Bildungschancen sind nach Möglichkeit durch besondere Förderung der benachteiligten Schülerinnen und Schüler auszugleichen. ⁴Auch hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen besonders gefördert werden.

(2) ¹An den öffentlichen Schulen in Niedersachsen besteht unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 Schulgeldfreiheit. ²Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, gilt Satz 1 nur, soweit in dem Land des Wohnsitzes die Gegenseitigkeit verbürgt ist. ³Andernfalls haben diese Schülerinnen und Schüler ein angemessenes Schulgeld zu entrichten. ⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Höhe und die Erhebung des in den Fällen des Satzes 3 zu entrichtenden Schulgeldes zu regeln.

(3) Das Land erhebt von Schülerinnen und Schülern öffentlicher berufsbildender Schulen, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert und denen auf Grund eines Gesetzes die Lehrgangskosten erstattet werden, ein angemessenes Entgelt, das sich an dem Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 für die besuchte Schule ausrichtet, jedoch nicht über den Höchstbetrag der den Schülerinnen und Schülern zu erstattenden Lehrgangskosten hinausgehen darf.

(4) ¹Das Land soll in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit dem Schulträger von Schülerinnen und Schülern, die an Ergänzungsangeboten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen an Fachschulen teilnehmen, ein angemessenes Entgelt erheben. ²Von der Erhebung kann im Einzelfall in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes ganz oder teilweise abgesehen werden.

(5) ¹Ein Sechstel der nach den Absätzen 3 und 4 sowie der nach ~~§ 15 Abs. 1 Satz 2~~ § 21 Abs 4 eingenommenen Entgelte steht dem Schulträger zu. ²Das Land und der Schulträger können ihre Anteile an den eingenommenen Entgelten der betreffenden Schule ganz oder teilweise zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen.

(6) Unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Rechte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den

Zu Nummer 12 (§ 54):

Notwendige Folgeänderungen im Hinblick auf die Nummern 1 (§ 15) und 4 (§ 35 a).

<p>den Schülerinnen und Schülern zu einem ihren Fähigkeiten und ihrer Entwicklung angemessenen Bildungsweg zu verhelfen. (7) Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und wird aufgefordert, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden.</p>	<p>Schülerinnen und Schülern zu einem ihren Fähigkeiten und ihrer Entwicklung angemessenen Bildungsweg zu verhelfen. (7) Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und wird aufgefordert, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden.</p>	
<p>§ 112 Personalkosten (1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte, die Schulassistentinnen und Schulassistenten, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen; dazu gehört nicht das Personal von Schülerwohnheimen (§ 108 Abs. 1 Satz 2). (2) ¹Zu den persönlichen Kosten gehören die Personalausgaben im Sinne des Landeshaushaltsrechts und die Reisekosten. ²Das Land trägt auch die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen.</p>		
	<p>§ 112 a Gemeinsames Budget ¹Mit Zustimmung des Kultusministeriums kann zwischen dem Schulträger und der berufsbildenden Schule ein gemeinsames Budget aus Mitteln des Landes und des Schulträgers (§ 32 Abs. 4 Satz 1 und § 111 Abs. 1) vereinbart werden. ²Bei der Bewirtschaftung des gemeinsamen Budgets kann von § 112 Abs. 1 und § 113 abgewichen werden.</p>	<p>Zu Nummer 13 (§ 112 a): Für das im Schulversuch „ProReKo“ über die Experimentierklausel des §113a erfolgreich erprobte gemeinsame Budget soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Das gemeinsame Budget ist eine Option, also nicht verpflichtend. Es kommt nur zustande, wenn es zwischen dem Schulträger und dem Land vertreten durch die Schule zu einer entsprechenden Vereinbarung kommt. Für diese Vereinbarung trifft das Kultusministerium in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung, in der bestimmte Mindeststandards hinsichtlich des Umfangs und beiderseitiger Budgetierungsregelungen aufgenommen werden.</p>
<p>§ 113 Sachkosten (1) ¹Die Schulträger tragen die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen. ²Dazu gehören auch die persönlichen Kosten, die nicht nach § 112 das Land trägt. (2) Von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen zwischen Land und Schulträger sind möglich</p>		

<p>1. bei Schulversuchen, 2. bei unterrichtsergänzenden Schulveranstaltungen, die zum Erreichen des Bildungszieles einer berufsbildenden Schule vorgesehen sind.</p> <p>(3) Die Kosten der Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien trägt das Land.</p> <p>(4) ¹Im Rahmen ihrer Haushaltsmittel gewähren die Schulträger Beihilfen für Schülerinnen und Schüler bei Schulfahrten. ²Die zur Durchführung von Schulfahrten erforderlichen Verträge werden von der Schule im Namen des Landes abgeschlossen.</p> <p>(5) ¹Hat sich das Land in einer Vereinbarung mit einem anderen Land verpflichtet, Ausgleichszahlungen für den Besuch von Schulen des anderen Landes durch niedersächsische Schülerinnen und Schüler zu leisten, so können die Schulträger, in deren Gebiet die Schülerinnen oder Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben, zur Erstattung eines angemessenen Anteils der Ausgleichszahlungen herangezogen werden. ²Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.</p>		
<p>§ 160 Ruhen der Schulpflicht ¹Die Schulbehörde kann für eine Ergänzungsschule, die einen Unterricht von mindestens 24 Wochenstunden erteilt, die Feststellung treffen, daß während des Besuchs dieser Ergänzungsschule die Schulpflicht ruht. ²Die Feststellung bedarf eines schriftlichen Bescheids, der an den Schulträger zu richten ist.</p>	<p>§ 160 Ruhen der Schulpflicht ¹Die Schulbehörde kann für eine Ergänzungsschule, die einen Unterricht von mindestens 24 Wochenstunden erteilt, die Feststellung treffen, daß während des Besuchs dieser Ergänzungsschule die Schulpflicht ruht. ²Die Feststellung bedarf eines schriftlichen Bescheids, der an den Schulträger zu richten ist. ³Hat die Schulbehörde über einen Antrag auf Feststellung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, so gilt die Feststellung als getroffen; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ⁴Werden die Feststellungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so hat der Schulträger dies der Schulbehörde mitzuteilen.</p>	<p>Zu Nummer 14 (§ 160): Die Schulbehörde kann für eine Ergänzungsschule unter bestimmten Voraussetzungen die Feststellung treffen, dass während des Besuchs dieser Schule die Schulpflicht ruht. Diese Feststellung ist eine Genehmigungsregelung im Sinne des Artikels 4 Abs. 6 der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Änderung setzt die verpflichtende Vorgabe des Artikels 13 Abs. 3 EU-Dienstleistungsrichtlinie und des § 42 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (Genehmigungsfiktion) um, wonach Anträge als genehmigt gelten, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bearbeitet worden sind.</p>
<p>§ 161 Anerkannte Ergänzungsschulen (1) ¹Einer Ergänzungsschule kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn sie der Ausbildung</p>	<p>§ 161 Anerkannte Ergänzungsschulen (1) ¹Einer Ergänzungsschule kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn sie der Ausbildung für</p>	<p>Zu Nummer 15 (§ 161): Einer Ergänzungsschule kann unter bestimmten Voraussetzungen die Eigen-</p>

<p>für einen bestimmten Beruf dient, der Unterricht nach einem genehmigten Lehrplan erteilt wird und die Abschlußprüfung nach einer genehmigten Prüfungsordnung unter dem Vorsitz einer Beauftragten oder eines Beauftragten der Schulbehörde stattfindet. ²Bildet die Ergänzungsschule für einen bestimmten Beruf aus, so kann ihr mit der Anerkennung gestattet werden, ihren Schülerinnen und Schülern die Berechtigung zu verleihen, eine entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "geprüfte oder geprüfter" zu führen. ³Die Anerkennung bedarf der Schriftform. ⁴§ 148 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) ¹Schulen in freier Trägerschaft, die der Ausbildung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern dienen, wird auf Antrag unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn sie ihre Schülerinnen und Schüler mindestens 18 Monate lang durch einen mindestens halbtägigen Unterricht in wenigstens drei im Heilpraktikerwesen nicht nur vereinzelt vertretenen Behandlungsmethoden umfassend ausbilden. ²Die Landesregierung wird ermächtigt, die Anforderungen des Satzes 1 einschließlich der Voraussetzungen für die Genehmigung der Lehrpläne und der Prüfungsordnungen nach Absatz 1 Satz 1 durch Verordnung näher zu regeln. ³Im übrigen gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.</p> <p>(3) ¹Einer allgemein bildenden Ergänzungsschule kann auf Antrag des Schulträgers die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn deren Schulabschluss darauf ausgerichtet ist, das 'International Baccalaureate Diplome/Diplôme du Baccalauréat International' zu vergeben. ²Die Anerkennung bedarf der Schriftform. ³§ 148 Abs. 3 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Den Trägern der nach Satz 1 anerkannten Ergänzungsschulen gewährt das Land Finanzhilfe in entsprechender Anwendung des § 149 Abs. 1 und des § 150 Abs. 1 bis 6. ⁵§ 150 Abs. 10 gilt entsprechend.</p>	<p>einen bestimmten Beruf dient, der Unterricht nach einem genehmigten Lehrplan erteilt wird und die Abschlußprüfung nach einer genehmigten Prüfungsordnung unter dem Vorsitz einer Beauftragten oder eines Beauftragten der Schulbehörde stattfindet. ²Bildet die Ergänzungsschule für einen bestimmten Beruf aus, so kann ihr mit der Anerkennung gestattet werden, ihren Schülerinnen und Schülern die Berechtigung zu verleihen, eine entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "geprüfte oder geprüfter" zu führen. ³Die Anerkennung bedarf der Schriftform. ⁴§ 148 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) ¹Schulen in freier Trägerschaft, die der Ausbildung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern dienen, wird auf Antrag unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn sie ihre Schülerinnen und Schüler mindestens 18 Monate lang durch einen mindestens halbtägigen Unterricht in wenigstens drei im Heilpraktikerwesen nicht nur vereinzelt vertretenen Behandlungsmethoden umfassend ausbilden. ²Die Landesregierung wird ermächtigt, die Anforderungen des Satzes 1 einschließlich der Voraussetzungen für die Genehmigung der Lehrpläne und der Prüfungsordnungen nach Absatz 1 Satz 1 durch Verordnung näher zu regeln. ³Im übrigen gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.</p> <p>(3) ¹Einer allgemein bildenden Ergänzungsschule kann auf Antrag des Schulträgers die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn deren Schulabschluss darauf ausgerichtet ist, das 'International Baccalaureate Diplome/Diplôme du Baccalauréat International' zu vergeben. ²Die Anerkennung bedarf der Schriftform. ³§ 148 Abs. 3 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Den Trägern der nach Satz 1 anerkannten Ergänzungsschulen gewährt das Land Finanzhilfe in entsprechender Anwendung des § 149 Abs. 1 und des § 150 Abs. 1 bis 6. ⁵§ 150 Abs. 10 gilt entsprechend.</p> <p>(4) ¹Über den Antrag auf Verleihung entscheidet die Schulbehörde. ²Hat sie über einen Antrag auf Verleihung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, so gilt die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule als verliehen; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³Werden die Verleihungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so hat der Schulträger dies der Schulbehörde mitzuteilen.</p>	<p>schaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden. Zur Begründung siehe Nummer 15.</p>
--	---	--

	<p>§ 161 a Abwicklung über eine einheitliche Stelle Die Verwaltungsverfahren nach diesem Abschnitt einschließlich der Mitteilungen nach § 160 Satz 4 und § 161 Abs. 4 Satz 3 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsgesetzes abgewickelt werden.</p>	<p>Zu Nummer 16 (§ 161 a): Die neu eingefügte Vorschrift setzt die verpflichtende Vorgabe des Artikels 6 Abs. 1 EU-Dienstleistungsrichtlinie um, wonach sicherzustellen ist, dass die Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, über einen einheitlichen Ansprechpartner abwickeln können. Zukünftig ist in den Verfahren damit auf § 71 a VwVfG („Einheitliche Stelle“ als einheitlicher Ansprechpartner) abzustellen.</p>
<p>§ 181 Schulversuche (1) Schulverfassungsversuche, die vor dem 1. August 1980 unbefristet genehmigt worden sind, können bis auf Widerruf fortgeführt werden. (2) Schulen, die an dem Schulversuch zur Entwicklung Berufsbildender Schulen zu Regionalen Kompetenzzentren teilnehmen, können nach Ablauf des Schulversuchs bis längstens zum Ablauf des Jahres 2010 weiter nach den Versuchsbedingungen arbeiten.</p>	<p>§ 181 Schulversuche (1) Schulverfassungsversuche, die vor dem 1. August 1980 unbefristet genehmigt worden sind, können bis auf Widerruf fortgeführt werden. (2) Schulen, die an dem Schulversuch zur Entwicklung Berufsbildender Schulen zu Regionalen Kompetenzzentren teilnehmen, können nach Ablauf des Schulversuchs bis längstens zum Ablauf des Jahres 2010 weiter nach den Versuchsbedingungen arbeiten.</p>	<p>Zu Nummer 17 (§ 181): Notwendige Änderung im Zusammenhang mit der Umsetzungentscheidung der Hausspitze zum Transfer der Ergebnisse des Schulversuchs „ProReKo“ auf alle berufsbildenden Schulen zum 1. Januar 2011.</p>
	<p>Artikel 2 (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Nummern 15 bis 17 mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 in Kraft.</p>	<p>Zu Artikel 2: Zu Absatz 1: Dieser Termin entspricht dem Zeitpunkt der Beendigung des Schulversuches „ProReKo“. Zu Absatz 2: Der Zeitpunkt des abweichenden Inkrafttretens orientiert sich an Artikel 44 der EU-Dienstleistungsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bis spätestens 28. Dezember 2009 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen.</p>